

Bachelor und Master

Die Grundzüge des Prüfungswesens



Peter Wex

Kurioserweise wird dem erst genannten und wichtigen Ziel der Bologna-Erklärung die geringste Aufmerksamkeit zuteil: ein System leicht verständlicher und vergleichbarer Abschlüsse einzuführen. Wie ein deutscher Bachelor oder Master erworben werden kann, welche Anforderungen an eine europäische Vergleichbarkeit zu stellen sind, liegt offensichtlich in bekannten und gesicherten Händen. Oder aber man sieht Hindernisse bei der Harmonisierung. So hat Deutschland beispielsweise bis heute nicht das Abkommen zur Anerkennung von Studienabschlüssen in Europa ratifiziert, die sogenannte Lissabon-Konvention (1997).

Das Prüfungsrecht und das Prüfungsverfahren für das gestufte Studiensystem müssen in Teilen neu geschrieben werden. Allein die gänzlich anders strukturierte Zulassung zur Prüfung – die Anmeldung zur Lehrveranstaltung ist die Zulassung – führt zu einschneidenden Konsequenzen. Im Diplom werden Fächer geprüft, beim Bachelor/Master Module. Die Prüfungen der Module finden am Ende jeder Lehrveranstaltung statt, beim Diplom in der Mitte oder am Ende des Studiums.

Mit diesem Beitrag sollen die wesentlichen Neuorientierungen der gestuften Studiengänge dargestellt und die zu beachtenden verfahrensmäßigen/rechtlichen Voraussetzungen beschrieben werden.

Gliederung	Seite
1. Der notwendige Veränderungsbedarf	2
2. Die Prüfung zum Bachelor	3
2.1 Die verbindliche Studien- und Prüfungsordnung	3
2.2 Die Anmeldung zur Lehrveranstaltung als spezifisches Zulassungsverfahren	5
2.3 Module und Kompetenzen als Prüfungsstoff	7
2.4 Prüfungsformen und die Art der Prüfungen	8
2.5 Die Prüfungsberechtigung sowie die Frage der Einzel- oder Kollegialprüfung	10
2.6 Die prüfungsspezifische Bewertung	12
2.7 Deutsche Notenbildung und das ECTS-Bewertungsschema	12
2.8 Das Nichterscheinen zur Prüfung und die Wiederholungsprüfungen	14
3. Die Prüfung zum Master	16
3.1 Das Profil des Masterstudienganges	17
3.2 Die besonderen Zulassungsvoraussetzungen zum Masterstudium	18
4. Die akademischen Grade Bachelor und Master	19

1. Der notwendige Veränderungsbedarf

Prüfungsrecht neu schreiben, Prüfungsverfahren neu gestalten

Das Prüfungsrecht muss in Teilen neu geschrieben, das Prüfungsverfahren neu gestaltet werden. Diese Folgen sind unabweisbar, wenn der Bologna-Prozess, wie von den beteiligten Ministerien beschlossen, bis zum Jahre 2010 vollendet sein soll, genauer, wenn flächendeckend nur nach Bachelor- und Masterordnungen gelehrt und geprüft wird.

Die juristischen Herausforderungen in diesem Prozess sind beachtlich, sie erstrecken sich vom Kapazitätsrecht, vom Zulassungsverfahren in den einzelnen Lehrveranstaltungen bis hin zu den Fragen der Akzeptanz von Akkreditierungsentscheidungen.

Bereiche

Das herkömmliche Prüfungsrecht und Prüfungsverfahren ist in Übereinstimmung zu bringen mit den neuen Strukturen und Ausgangspositionen, ggf. sind sogar neue Formen und Verfahren zu entwickeln. Diese erfassen folgende Bereiche:



Buch-Tipp

In die Entstehungsgeschichte, den Ablauf und die gegenwärtige Situation des Bologna-Prozesses führen ein die Materialien der Service-Stelle Bologna HRK, Bologna-Reader (Texte und Hilfestellung zur Umsetzung der Ziele des Bologna-Prozesses an deutschen Hochschulen, 2004, 306 S.) ein. Das erste und aktuelle Standardwerk hat vorgelegt Wex, Peter: Bachelor und Master, Die Grundlagen des neuen Studiensystems in Deutschland, 2005, 448 S. In beiden Büchern wird umfassend auf die weiteren und relevanten Quellen und Literaturtexte hingewiesen.

- Das staatliche Genehmigungsverfahren für Studien- und Prüfungsanforderungen entfällt. An seine Stelle tritt das Qualitätssicherungsverfahren der Akkreditierungsagenturen.
- Das Anmeldeverfahren zu den einzelnen Lehrveranstaltungen ersetzt das herkömmliche Zulassungsverfahren.
- Die neuen Studiengänge sind zu modularisieren, und es ist ein Leistungspunktsystem einzuführen.
- In den Bachelor- und Masterstudiengängen werden Module geprüft, und zwar am Ende der einzelnen Lehrveranstaltung, nicht aber das gesamte Fach am Ende des Studiums.
- Die Prüfungsverfahren werden sich in quantitativer Hinsicht verdreifachen, in bestimmten Studiengängen sogar noch höher.

Das Prüfungswesen erhält wachsenden Stellenwert

Das Prüfungswesen, ohnehin in weiten Teilen immer noch sträflich vernachlässigt, erhält mit diesem Abstimmungs-/Umstellungsprozess einen wachsenden Stellenwert, eine Einordnung, die angesichts der Verteilung von beruflichen Lebenschancen durch Zeugnisse und akademische Grade ohne Zweifel gerechtfertigt erscheint.

2. Die Prüfung zum Bachelor

2.1 Die verbindliche Studien- und Prüfungsordnung

Eine Prüfung genügt nur dann den Anforderungen an ein rechtsstaatliches Verfahren, wenn die Prüfungsordnung als Grundlage rechtmäßig zustande gekommen ist und diese dann im Einzelfall auch richtig angewendet wurde.

Im Gegensatz bzw. in Ergänzung zu den herkömmlichen gesetzgeberischen Grundlagen sind für die Bachelorordnung zwei neue verbindliche Orientierungen zu beachten:

- die Feststellungen der Akkreditierungsagenturen und
- die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz (KMK).

Die Akkreditierung ist zwar regelmäßig (noch) keine zwingende Voraussetzung für die Einrichtung eines Bachelorstudienganges, die Länder setzen aber in zunehmendem Maße den Beschluss der KMK um, dem zufolge Bachelor- und Masterstudiengänge zu akkreditieren sind (KMK-Beschluss vom 10. 10. 2003, Ländergemeinsame Strukturvorgaben). Sind die Studien- und Prüfungsordnungen akkreditiert, dann stellen sie die verbindliche Rechtsgrundlage für das Prüfungsverfahren dar – vorausgesetzt, sie befinden sich ihrerseits in (rechtlicher) Übereinstimmung mit höherrangigem Recht, also mit dem Grundgesetz, dem Hochschulrahmengesetz, den landesrechtlichen Regelungen, hochschuleigenen Satzungen und den allgemeinen rechtsstaatlichen Anforderungen (vgl. im Einzelnen Wex, 2002: 10 ff.)

Die Empfehlungen der KMK spielen in der Praxis eine erhebliche Rolle. Da sie einstimmig gefasst werden, setzen die Länder sie in der Regel auch intern um. Aktuell sind derzeit namentlich die Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (KMK-Beschluss vom 10. 10. 2003) sowie die Eckpunkte für die gegenseitige Anerkennung von Bachelor- und Masterabschlüssen in den Lehramtsstudiengängen (KMK-Beschluss vom 2./3. 6. 2005) zu beachten. Die Streitfrage, ob und in welchem Umfang die KMK-Empfehlungen überhaupt rechtlich verbindlichen Charakter haben, muss derzeit als eine theoretische bezeichnet werden. Wenn jeder Hochschule über das landesrechtliche Genehmigungsverfahren vorgeschrieben wird, welche KMK-Regelungen zugrunde zu legen sind, erlangen die Regelungen damit auch rechtliche Verbindlichkeit.

Zwei neue verbindliche Orientierungen

Empfehlungen KMK spielen in der Praxis erhebliche Rolle

Prüfungsrecht

Die rechtmäßig zustande gekommene und formgültig erlassene Prüfungsordnung hat dann den Prüfungsstoff, die Leistungsanforderungen, Bewertungsmaßstäbe und die Verfahrensfragen zu regeln. Die mindest zu regelnden Angaben können in einer Checkliste zusammengefasst werden:

Die Bachelor-Prüfungsordnung Mindestangaben	
Studienziel, Prüfungszweck	<input type="checkbox"/>
Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung	
persönliche Voraussetzungen	<input type="checkbox"/>
fachbezogene Voraussetzungen	<input type="checkbox"/>
Darstellung des Leistungspunktsystems	<input type="checkbox"/>
Beschreibung der Module	<input type="checkbox"/>
Zuständigkeit der Prüfungsbehörden	<input type="checkbox"/>
Qualifikation der Prüfer	<input type="checkbox"/>
Zahl und Bewertung der Prüfungsfächer	<input type="checkbox"/>
Voraussetzungen für die Zulassung (Anmeldung) zur Prüfung, den Rücktritt, die Wiederholungsmöglichkeiten	<input type="checkbox"/>
Anrechnung von Prüfungs- und Studienzeiten	<input type="checkbox"/>
Fristen für die Meldung zu den Prüfungen	<input type="checkbox"/>
Ablauf und Organisation des Prüfungsverfahrens	<input type="checkbox"/>
Schutzbestimmungen für Mütter und Behinderte	<input type="checkbox"/>
Einsichtsrecht in Prüfungsakten	<input type="checkbox"/>
Zeugnisvergabe, Verleihung des akademischen Bachelorgrades	<input type="checkbox"/>
Anforderungen an das diploma supplement	<input type="checkbox"/>

Checkliste H 1.2-1 Die Bachelor-Prüfungsordnung

2.2 Die Anmeldung zur Lehrveranstaltung als spezifisches Zulassungsverfahren

Mit der Anmeldung zur modularisierten Lehrveranstaltung hat sich der Studierende verbindlich zur Prüfung angemeldet. Die Zulassung zur Lehrveranstaltung bedeutet die Zulassung zur Prüfung.

Diese Verknüpfung kann als das Kernstück des gestuften Studiensystems qualifiziert werden, vor allem deswegen, weil mit ihr gravierende Folgen verbunden sind (vertiefend Wex, 2005: 216 ff.). Ein Nichterscheinen zu den Lehrveranstaltungen zur Prüfung am Semesterende wird in der Regel als erstes Nichtbestehen gewertet. Eine zweimalige Abwesenheit zur semesterweisen Prüfung kann bereits das Ende des gesamten Studiums bedeuten.

Der Ausgestaltung des Anmelde- und Zulassungsverfahrens kommt mithin eine überragende Bedeutung zu, im Hinblick auf den (ordnungsgemäßen) Zeitablauf des Studiums, die Strukturierung der Lehrveranstaltung und regelmäßig auch auf die Dichte der Absolventenquote. Erstaunlicherweise ignorieren sowohl die KMK als auch der Akkreditierungsrat und die Akkreditierungsagenturen dieses zentrale Anliegen des angelsächsischen Systems. Es werden so gut wie keine Rahmenüberlegungen, Empfehlungen oder Standards vermittelt, wie das neue Prüfungsverfahren auszugestalten sei. Aus diesem Grunde ist es z. B. auch nicht ausgeschlossen, dass in dem einen Land eine Abmeldung von Lehrveranstaltungen noch im laufenden Semester möglich ist, während dies in einem anderen Land bereits als einmaliges Nichtbestehen der Prüfung bewertet wird. Oder in der einen Prüfungsordnung sechs- oder siebenmalige Wiederholungen einer Modulprüfung statthaft sind, in der anderen nur zweimalige.

Im Hinblick auf die Vergleichbarkeit von nachgewiesenen Leistungen im Inland, erst recht aber angesichts des zu entwickelnden europäischen Hochschulraums, sollte zumindest und alsbald diskutiert werden, ob diese Vielfalt im Prüfungswesen erstrebenswert oder aber systemschädigend ist. Zurzeit können nur einige Regelungen benannt werden, die bei der Anmeldung (Zulassung) zur Lehrveranstaltung vor Beginn der Veranstaltung zu treffen und dann zu beachten sind.

Gravierende Folgen



Buch-Tipp

Grundlegend zum herkömmlichen Prüfungsverfahren: Niehues, Norbert: Prüfungsrecht, 2004. Eine reichhaltige Rechtsprechungsübersicht liefern Zimmerling, Wolfgang / Brehm, Robert: Prüfungsrecht, 2001, 723 S. Spezifisch zum Bachelor-Prüfungsverfahren: Wex, Peter: Bachelor und Master, Prüfungsrecht und Prüfungsverfahren, 2002, 68 S.

Vielfalt im Prüfungswesen erstrebenswert?

Erforderliche Regelungen im Anmeldeverfahren zu den Lehrveranstaltungen

Die Art und Weise der Anmeldungen zu den Lehrveranstaltungen

beim Prüfungsamt beim Lehrveranstaltenden welche Unterlagen Termine Die Voraussetzungen für die Zulassung zu den einzelnen Modulprüfungen Die Regelung der Zulassung bei Überfüllung der Lehrveranstaltung

Die Bekanntgabe der Zulassung

durch Aushang individuell durch Zugangsfiktion Das Prüfungsverfahren für die einzelnen Module, einschließlich der Folgen bei nicht bestandenen Prüfungen Die Voraussetzungen und Folgen einer Abmeldung vor und nach erfolgter Zulassung Die Organisation des Prüfungsverfahrens durch die Verwaltung/das Dekanat **Checkliste H 1.2-2 Erforderliche Regelungen im Anmeldeverfahren zu den Lehrveranstaltungen****Rechtliche Bedeutung des Anmeldeverfahrens**

An dieser Stelle muss auf die rechtliche Bedeutung des Anmeldeverfahrens zu Lehrveranstaltungen hingewiesen werden.

Nach deutschem Recht erwirbt jeder mit dem Abitur die Hochschulzugangsberechtigung. Der Studierwillige hat danach einen Rechtsanspruch auf Zulassung zum Studium seiner Wahl.

Zulassungsbeschränkungen, und das gilt dann auch für die einzelnen Lehrveranstaltungen, sind nur in den Grenzen des unbedingt Erforderlichen unter erschöpfender Nutzung der vorhandenen Ausbildungskapazitäten zulässig. Damit stehen die Grundlagen des Kapazitätsrechts zur Diskussion, wenn der Studierwillige in die einzelne,

modularisierte Lehrveranstaltung aufgenommen werden möchte, der Fachbereich hier jedoch den so genannten inneren Numerus clausus verhängt.

Anders als in den angelsächsischen Ländern, in denen – bedingt durch das Auswahlssystem – nur so viele Studierende aufgenommen werden, wie auch tatsächlich durch die Lehrveranstaltungen betreut werden können, werden voraussichtlich in Deutschland die Gerichte zu klären haben, ob und in welchem Umfang ein einklagbarer Rechtsanspruch auf Zugang zu modularisierten Lehrveranstaltungen besteht.

**Unterschied zu
angelsächsischen
Ländern**

2.3 Module und Kompetenzen als Prüfungsstoff

Die Gesamtheit der beschriebenen Module bildet den Prüfungsstoff in einem Bachelorstudiengang, der Erwerb von Kompetenzen ist der Bezugspunkt für die Orientierung und Bewertung der Curricula. Das Modul wird studienbegleitend geprüft, d. h. am Ende der Lehrveranstaltung.

**Drei Unterschiede zum
herkömmlichen
Prüfungsgegenstand**

Damit treten drei gewichtige Unterschiede zum herkömmlichen Prüfungsgegenstand hervor:

- Der Prüfungsstoff ist durch die Module festgelegt.
- Die Güte des Selbststudiums wird bewertet.
- Es ist der Erwerb von Kompetenzen und Schlüsselqualifikationen festzustellen.

Im herkömmlichen Prüfungsverfahren (Diplom) erfolgt die Festlegung des Prüfungsstoffs durch die Festlegung der Sach- und Fachgebiete, im gestuften Studiengang durch die Zusammenfassung von Stoffgebieten zu prüfbaren Einheiten (Modularisierung).

Der Studierende muss bei jenem umfassend und abschließend eine Teilqualifikation nachweisen. Es ist festzustellen, ob er die durch das Modul definierten Lernziele erreicht, die beschriebenen Kompetenzen erworben und aktives, in großen Teilen selbstständiges Lernen gelernt hat.

Dem veränderten Lern- und Wissenserwerb entspricht folgerichtig eine veränderte Prüfungsabfolge. Leistungspunkte werden für eine Vielzahl von Aktivitäten vergeben (für die Präsenzzeit im Unterricht, die Zeiten für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitung, einschließlich der erforderlichen Studienarbeiten). Der zeitlich umfangreichste Teil des Studiums – und entsprechend die Zahl der Leistungspunkte – liegt aber

**Selbststudium:
umfangreichster Teil des
Studiums**

Prüfungsrecht

nicht in den präsenten Lehrveranstaltungen, sondern im angeleiteten Selbststudium. Daraus folgt weiter, dass nicht, wie im herkömmlichen Studium, nur das geprüft werden darf, was gelehrt worden ist, sondern zu prüfen ist, welche Lernziele, Kenntnisse und Kompetenzen der Studierende sich selbst angeeignet hat.

**Prüfung
von Kompetenzen**

Schließlich wird mit dem Inhalt und dem Qualifikationsziel der Module untrennbar verknüpft, dass Kompetenzen und Schlüsselqualifikationen vermittelt, erworben und geprüft werden (Gewichtung vom Lerninhalt zum Lernergebnis). Die Prüfung von Kompetenzen stellt ein bis heute auch in den angelsächsischen Ländern ungelöstes Problem dar. Zwar lassen sich in alle Richtungen Fach- und Methodenkompetenzen, Sozial- und Selbstkompetenzen und eine schier unübersichtliche Zahl von weiteren Differenzierungen herstellen. Das europäische Tuning-Projekt arbeitete allein 85 verschiedene Kompetenzen heraus, verdichtet auf 30 Kernkompetenzen (Nachweis in: <http://odur.let.rug.nl/TuningProject>). Die für die Praxis wichtige Frage, wie diese Kompetenzen denn nun festgestellt und geprüft werden, bleibt aber im Großen und Ganzen im Ungewissen. Es liegen bis heute keine verlässlichen Standardisierungen oder Beurteilungsrichtlinien vor. Die Tauglichkeit der vielfältigen Kompetenz-Beschreibungen wird daher zunehmend kritisch beurteilt (vgl. Nägeli, Europäische Kompetenzen-Konzepte, in: HQSL 2004 [D 1.3] Prüfungsform und die Art der Prüfungen).

2.4 Prüfungsformen und die Art der Prüfungen

**Herkömmliche
Prüfungsformen**

Prüfungen erstrecken sich über Inhalte, die in den unterschiedlichsten Lehr- und Lernformen vermittelt und erworben worden sind. Herkömmlicherweise kommen in Betracht:

- Vorlesungen,
- Übungen,
- Seminare,
- Selbststudium,
- Klausuren,
- Hausarbeiten,
- Referate,
- Portfolios,
- mündliche Prüfungen,
- Projektberichte und Praktikumsberichte.

Mit jedem Prüfungsergebnis muss festgestellt werden, welches Fachwissen und welche individuellen Leistungen der Kandidat erworben hat. Im Leistungspunktsystem bedeutet dies, dass damit alle Prüfungsformen ausscheiden, die eine bloße Anwesenheit dokumentieren. Dies gilt beispielsweise für Vorlesungen, teilweise auch für Seminare. Für die anderen Leistungsnachweise, Klausuren, Hausarbeiten, Referate usw. gelten die bekannten Feststellungsverfahren, erweitert allerdings um die sehr wichtige Beschreibung der Kompetenzen, Schlüsselqualifikationen und Qualifikationsziele aus dem Modul. Mit der bestandenen Modulprüfung wird die beschriebene Teilqualifikation bescheinigt.

Der Erwerb eines Leistungspunktes dokumentiert aber zugleich eine gänzlich neuartige Feststellung: Der Studierende hat erfolgreich (quantitativ) ein Präsenz- und Selbststudium in einer Anzahl von 30 Stunden absolviert. Das Arbeitspensum bezieht sich auf die Zeit, die der Lernende durchschnittlich aufzubringen hat, damit das festgelegte Lernergebnis erzielt wird (workload). Wer aber ist dieser so genannte „Normalstudent“? Derzeit fehlen valide Orientierungsgrößen für den studentischen Arbeitsaufwand. Angeboten werden Erfahrungswerte, Eigenaufschreibungen oder Prozentwertmethoden (vgl. Gehmlich, ECTS, in: Handbuch Qualität in Studium und Lehre 2004, E 5.2).

Die Maßeinheit „Leistungspunkt“, immerhin ein zentraler Punkt im Prüfungssystem, steht damit selbst auf schwankendem Boden. So ist es nicht verwunderlich, dass vielerorts weiterhin die bisherigen Semesterwochenstunden zugrunde gelegt werden. Die jüngste empirische Studie zur Strukturreform weist auf den irritierenden Befund hin, dass in 62 % der neuen Bachelorprogramme unverändert die bisherigen Semesterwochenstunden gelten (Schwarz-Hahn/Rehburg 2004: 76). Insgesamt wäre danach zu konstatieren, dass im gestuften Studiensystem zwar die Lernergebnisse geprüft werden können, die ihnen zugrunde liegenden Annahmen über das Zustandekommen des Erfolges aber nur ungewiss oder fiktiv – über Durchschnittswerte – ermittelt werden.

Bei dieser Ausgangssituation liegt es nahe, der Art und Weise der Prüfungsfeststellung hohe Priorität zuzumessen, also der Frage, ob ein schriftliches oder mündliches Verfahren zu wählen ist.

Im herkömmlichen Prüfungsverfahren werden keine Unterschiede danach hergestellt, ob mündlich oder schriftlich geprüft wird (vgl. §§ 6, 7 Muster-Rahmenordnung für Diplomprüfungsordnungen, KMK-Beschluss vom 13. 10. 2000). Der schriftliche Leistungsnachweis hat in der Praxis aber ohne Zweifel größeres Gewicht. Manche Prüfungsverfahren sehen sogar vor, dass zu einer mündlichen Prüfung nur zugelassen werden kann, wer eine bestimmte, qualitativ festgelegte Ni-

Welches Fachwissen hat Kandidat erworben



Buch-Tipp

Zur Einführung von Bachelor- und Studiengängen an deutschen Hochschulen ist sehr lesenswert die Studie von Keedy, Leslie: In Stufen zum Ziel, 1999, 158 S. Der Autor hat beide Hochschulsysteme, das deutsche wie das angelsächsische, intensiv kennengelernt.

„Leistungspunkte“

Schriftliches oder mündliches Verfahren?

veaustufe erreicht hat. Vor allem die Abschlussprüfungen verlangen in aller Regel das schriftliche Verfahren.

In angelsächsischen Ländern nur schriftliche Prüfungsleistungen

In den angelsächsischen Ländern werden regelmäßig nur schriftliche Prüfungsleistungen bewertet. Sie gelten als objektiver und können vor allem zeitgleich durchgeführt werden. Damit sichern sie die Chancengleichheit und ein zügiges Wiederholungssystem. Das schriftliche und das studienbegleitende Prüfen wird daher zu Recht als das Herzstück des angelsächsischen Prüfungs- / Anmeldeystems betrachtet, das die Einhaltung der Regelstudienzeit garantiert (Keedy 1999: 103). In dem laufenden Umsetzungsprozess wird dieser Besonderheit ersichtlich eine viel zu geringe Aufmerksamkeit gewidmet, zum Teil wird auch der höhere Klausuraufwand befürchtet. Weder in den Beschlüssen der KMK noch in der Arbeit der Akkreditierungsagenturen werden für dieses Thema Regelungen auch nur angedeutet, so dass offensichtlich – beliebig gewichtet – mündliche wie schriftliche Prüfungen durchgeführt werden können. Wenn diese Zuversicht nicht täuscht! Der Abschlusscharakter der Teilqualifikation durch eine Modulprüfung,



Buch-Tipp

Zur Vertiefung und vor allem als Nachschlagewerk zum Prüfungsrecht ist zu empfehlen: Niehues, Norbert: Prüfungsrecht, 2004, sowie Zimmerling, Wolfgang / Brehm, Robert: Prüfungsrecht 2001.

die platzumkämpfte Lehrveranstaltung sowie der eindeutig objektivere und effektivere Charakter der schriftlichen Prüfungsleistung wird diese Prüfungsart vorhersehbar erzwingen.

2.5 Die Prüfungsberechtigung sowie die Frage der Einzel- oder Kollegialprüfung

Die Prüfungsberechtigung ist hochschulrahmenrechtlich festgelegt.

Vergleichbare Qualifikation für Prüfer erforderlich

Danach dürfen Prüfungsleistungen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen (§ 15 Abs. 4 HRG). Da jeder Modulverantwortliche am Ende der Lehrveranstaltung auch prüft, stellt sich die Frage, ob er damit, quasi selbst ernannt, auch qualifikationsausgestattet ist. Das kann im Einzelfall durchaus fraglich erscheinen, nämlich dann, wenn der neu strukturierte Studiengang Qualifikationsziele wie etwa vertiefende Sozialkompetenzen oder neue Schlüsselqualifikationen einfordert, die der ehemalige Diplomprüfer auch noch nicht gelernt hat. Die Annahme, jeder, der ein Modul lehre, besitze auch die mit den neuen Lernformen zu erwerbenden Kompetenzen bereits selbst, mag sich zwar auf Erfahrungen in der Lehr- und Lernforschung stützen. Sie bleibt aber gewissermaßen eine Fiktion, teilweise vergleichbar mit der als Regelvermutung beschriebenen Einschätzung, wer habilitiert sei, besitze regelmäßig (faktisch) auch die pädagogische Eignung.

Jeder Fachbereich hat also sorgfältig zu überlegen, welchen Personen er die Lehrtätigkeit in modularisierten Veranstaltungen überträgt. Erhält ein Wissenschaftler oder Praktiker die Befugnis, Module zu lehren, so erwächst daraus untrennbar das Recht und die Pflicht, das Modul am Ende der Lehrveranstaltung eigenverantwortlich zu prüfen. Mit anderen Worten: Der Modulverantwortliche ist auch immer prüfungsberechtigt.

Modulverantwortlicher ist auch immer prüfungsberechtigt

Die abschließende Frage, ob eine schriftlich abzulegende Modulprüfung nur von einem Prüfer oder von mehreren abzunehmen sei, sollte auf den ersten Blick leicht zu beantworten sein. Eine Person bewertet, die Überprüfung ist – wegen der Schriftlichkeit – jederzeit durch einen zweiten Prüfer möglich. Diese Grundauffassung herrscht auch in den Prüfungsverfahren des gestuften Studiensystems vor.

Ein oder zwei Prüfer ...

Das deutsche Prüfungssystem war bis 1997 rechtlich anders ausgestaltet. Kollegialprüfungen waren für schriftliche und mündliche Hochschulprüfungen vorgeschrieben, § 15 Abs. 5 HRG (1976). Dieses Prinzip wurde durch die ersatzlose Streichung dieses Paragraphen (4. Novelle zum HRG, 1997) aufgehoben. Im Hinblick auf das neue Leistungspunktsystem seien andere, und zwar Mindestanforderungen durch die Länder festzulegen (Amtliche Begründung zu § 15 Abs. 4 HRG 1998, BT-Drs. 13/ 8796, S. 20).

... für schriftliche Modulprüfung?

Damit sollte eigentlich die Kollegialprüfung als zwingendes Verfahren entfallen sein. Niehues macht allerdings mit beachtlichen Argumenten darauf aufmerksam, dass ein endgültiges Nichtbestehen einer Prüfung eine schwerwiegende Beschränkung der Freiheit der Berufswahl nach sich ziehe. Eine derartige Entscheidung dürfe prinzipiell nicht von der höchstpersönlichen Bewertung eines einzelnen Prüfers abhängen (Niehues 2004, Rdnr. 557 ff.).

Verzicht auf Kollegialprüfung?

Dem ist zu entgegnen, dass die Rechtsprechung seit jeher einen Rechtsanspruch auf einen zweiten Prüfer verneint hat (vgl. BVerwG, DÖV 1972: 276). Mit dem Verzicht auf eine Kollegialprüfung wird überdies die Modulprüfung so ernst genommen, wie es ihr nach der Bedeutung auch zukommt. Sie stellt abschließend eine Teilqualifikation fest, für die der Modul-Lehrende rechtlich verantwortlich zeichnet. In Übereinstimmung mit den Erfahrungen aus dem angelsächsischen Prüfungssystem ist daher der schriftlichen Einzelbewertung der Vorrang einzuräumen.

Kein Rechtsanspruch auf zwei Prüfer

2.6 Die prüfungsspezifische Bewertung

Jede studienbegleitende Prüfung ist wie eine Abschlussprüfung für eine Teilqualifikation zu behandeln.

Bewertungs- und Antwortspielraum

Daraus folgt, dass grundsätzlich die von der Rechtsprechung und herrschenden Meinung entwickelten Kriterien zur Bewertung von Prüfungsleistungen zugrunde zu legen sind. Nach der wegweisenden Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (Bd. 84: 34 ff.), nach der zwischen Fachfragen und prüfungsspezifischer Wertung zu unterscheiden ist, steht dem Kandidaten als Gegenstück zum Bewertungsspielraum ein Antwortspielraum zu. Damit ein Bewertungsvorgang rechtsstaatlichen Anforderungen genügt, müssen mithin die im Folgenden genannten Grundsätze gewahrt sein.

Grundsätze

Bewertung von Prüfungsleistungen Rechtsstaatliche Grundsätze

Nur die individuell erstellte und als solche auch erkennbare Leistung kann Gegenstand einer Prüfungsleistung sein.

Der Prüfer muss eine eigene Beurteilung vornehmen.

Dies gilt auch für Hilfs- oder Vorkorrekturen.

Die Bewertung von Antworten bei Fachfragen ist voll überprüfbar, z. B. der methodische Aufbau und die richtige oder falsche Lösung.

Die prüfungsspezifischen Wertungen, also vor allem die Noten und der Gesamteindruck sind als pädagogisch geprägte Bewertungen nur eingeschränkt gerichtlich überprüfbar.

Der Gleichheitsgrundsatz erfordert, dass gleichartige Prüfungsanforderungen gestellt werden (schwieriges Problem bei mündlichen Prüfungen) sowie, dass das Prinzip der Chancengleichheit gewahrt bleibt (zu beachten bei Wiederholungsprüfungen und Neubewertungen).

Handout H 1.2-1 Bewertung von Prüfungsleistungen

2.7 Deutsche Notenbildung und das ECTS-Bewertungsschema

Deutsches Notensystem weicht von ECTS-Bewertungsskala ab

In der Bologna-Erklärung haben die Bildungsminister u. a. ihre Absicht bekräftigt, Leistungspunktsysteme einzuführen und die Studiengänge nach dem ECTS-Modell zu modularisieren. In den Rahmenvorgaben der KMK für die Einführung von Leistungspunktsystemen wurde festgeschrieben, dass Leistungspunkte und Noten getrennt aus-

zuweisen seien, eine vorläufige Orientierung bietet die ECTS-Skala (KMK-Beschluss vom 15. 9. 2000). Bei näherem Hinsehen stellte sich schnell heraus, dass das deutsche Notensystem in mehrfacher Hinsicht von der ECTS-Bewertungsskala abweicht: Einzelne Noten enthalten eine andere Bewertungseinteilung, die Bestehensgrenze wird anders formuliert und vor allem gilt die relative, die so genannte ECTS-Note.

Deutsche Noten	ECTS-Definition/ Deutsche Übersetzung	ECTS-Umrechnung	Zusätzliche ECTS-Bewertung (ab 2004)*
1,0–1,5	excellent/ hervorragend	A	A: die besten 10 %
1,6–2,0	very good/ sehr gut	B	B: die nächsten 25 %
2,1–3,0	good/gut	C	C: die nächsten 30 %
3,1–3,5	satisfactory/ befriedigend	D	D: die nächsten 25 %
3,6–4,0	sufficient/ ausreichend	E	E: die nächsten 10 %
4,1–5,0	fail/ nicht bestanden	FX/F	FX/F: nicht bestanden

Handout H 1.2-2 Deutsche Noten im ECTS-Notensystem

* HRK-Empfehlung vom 11. Februar 2004

Von einem kompatiblen Notensystem im europäischen Hochschulraum kann bei diesen nationalen Unterschiedlichkeiten nur begrenzt gesprochen werden. Auf Dauer sind sie auch nicht hinnehmbar. Allenfalls für eine Übergangszeit lässt sich daher rechtfertigen, die absolute Note im deutschen Notensystem zu vergeben. Zusätzlich sollte jedoch schon die relative, europäische ECTS-Note beigelegt werden (so auch die HRK-Empfehlung vom 11. 2. 2004).

ECTS-Note beifügen

Für die deutsche Notenvergabepraxis würde diese Orientierung eine außerordentliche klärende Wirkung zur Folge haben. Die allseits bekannte Problematik, dass in manchen Studiengängen fast ausschließlich die Noten „sehr gut“ und „gut“ vergeben werden (dies gilt beispielsweise für die Fächer Biologie und Erziehungswissenschaft, vgl. ausführlich Wex, 2002: 34 ff.) würde damit erheblich entschärft. Auf dem Weg zu vergleichbaren Prüfungssystemen im europäischen Raum erscheint wenigstens eine formale Standardisierung bei der Notenvergabe, an die sich alle Länder zu orientieren haben, unumgänglich.

Formale Standardisierung bei Notenvergabe unumgänglich

2.8 Das Nichterscheinen zur Prüfung und die Wiederholungsprüfungen

Der Erfolg einer angesetzten Prüfung kann aus verschiedenen Gründen scheitern: Der Kandidat erscheint nicht, er tritt zurück, er besteht die Prüfung nicht oder die Prüfung leidet an erheblichen Bewertungs- und Verfahrensfehlern.

Nichterscheinen und ...

Im Leistungspunktsystem erhält das Versagen/Nichterscheinen in einer modularisierten Lehrveranstaltung eine überragende Bedeutung, weil jede Modulprüfung eine vollwertige Prüfung darstellt, mithin das endgültige Nichterreichen einer Modulqualifikation das endgültige Ende des Studiums bedeuten kann. Die Voraussetzungen und die Folgen des Versagens in auch nur einem Fall müssen daher sorgfältig festgelegt sein. Verfassungsrechtlicher Maßstab für die prüfungsrechtlichen Konsequenzen sind vor allem der Gesetzesvorbehalt, die Freiheit der Berufswahl und die Chancengleichheit.

... Prüfungsversagen haben schwerwiegende Bedeutung

Das Nichterscheinen zu einer Prüfung kann in der (unerklärten) Abwesenheit – Versäumnis – liegen oder mit der (ausdrücklichen) Mitteilung begründet werden, an der Prüfung nicht teilnehmen zu wollen – Rücktritt –. Erscheint ein Kandidat zu einem angesetzten Prüfungstermin nicht, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Der Prüfling hat keine Leistung erbracht, also ist die Prüfung auch nicht bestanden. Diese Rechtsfolge tritt nur dann nicht ein, wenn der Kandidat das Nichterscheinen nicht zu vertreten hat (also bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, vgl. BVerwG, NVwZ – RR 1989, 478).

Rücktritt von Prüfung

Teilt der Kandidat mit, er wolle nicht weiter an der Prüfung teilnehmen, so liegt ein Rücktritt vor. Regelmäßig ist in den Prüfungsordnungen festgelegt, welche und wie diese Gründe geltend gemacht werden müssen, damit die Rechtsfolge einer ebenfalls nicht bestandenen Prüfung vermieden wird. Rechtswirkungen treten jedenfalls nur dann ein, wenn die für das Prüfungswesen zuständige Stelle den Rücktritt anerkennt.

Wiederholungsmöglichkeit einräumen

Besteht der Kandidat die Prüfung nicht, sind also die Leistungen nicht mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden, ist ihm eine Wiederholungsmöglichkeit einzuräumen. Dieses verfassungsrechtliche Gebot ist einzuhalten, damit das Grundrecht auf freie Berufswahl nicht übermäßig eingeschränkt wird (vgl. BVerfGE 80,1). Weitere, insbesondere unbeschränkte Wiederholungsmöglichkeiten sind indessen verfassungsrechtlich nicht geboten, es gelten die im so genannten Apotheken-Urteil entwickelten subjektiven Zulassungsvoraussetzungen für den Zugang zum Beruf durch Prüfungen (vgl. BVerfGE 7, 377 ff.).

Eine Wiederholung von Prüfungen ist ferner dann – und zwar von Amts wegen – geboten, wenn Mängel im Prüfungsverfahren zu korrigieren sind. Hierbei kann es sich um Fehler bei der Ermittlung der Leistungen handeln (z. B. nicht geeigneter oder unzulässiger Prüfungsstoff), bei der Bewertung (z. B. vertretbare Lösung wird als falsch bewertet) oder um äußere Störungen des Prüfungsverlaufs (z. B. Baulärm, Unruhe im Prüfungsraum). Ferner ist bei diesen Fehlern die Feststellung erforderlich, ob sie für die abschließende Entscheidung erheblich sind sowie ob die Mängel des Prüfungsverfahrens rechtzeitig geltend gemacht worden sind (vgl. grundlegend und im Einzelnen Niehues, 3004, Rdnr. 492 ff.).

**Gründe für
Wiederholungsprüfung**

Zusammenfassend steht einem Kandidaten mithin das Recht auf Wiederholung der Prüfung bei vier Ausgangspositionen zu:

- dem tatsächlichen Versäumnis aus wichtigem Grund,
- dem wirksamen Rücktritt,
- dem erstmaligen Nichtbestehen der Prüfung und
- der Korrektur von Mängeln im Prüfungsverfahren.

Bei dieser Rechtsfolgeneinordnung wird die Auffassung zugrunde gelegt, dass die Modulprüfung eine vollwertige Prüfungsleistung ist und daher entsprechend den von der Rechtsprechung und Literatur entwickelten Kriterien zu unterwerfen ist.

Modulprüfung ...

Dieser Auffassung wird in Teilen widersprochen. Die Eigenheit des studienbegleitenden Studiensystems mache es erforderlich, dass dem Kandidaten die Möglichkeit eingeräumt werde, sich von der Anmelde- und konsekuenzenlos streichen zu lassen oder in angemessener Zeit den Besuch einer Lehrveranstaltung abubrechen. Die Regeln über die (beschränkte) Anzahl von Wiederholungsmöglichkeiten könnten erst dann greifen, wenn eine gewisse Strecke des Studiums durchlaufen sei, etwa nach drei Semestern. Am weitesten gehen die Forderungen, ein Nichtbestehen von Prüfungen lediglich als Fehlversuch werten zu wollen, mit der Folge, dass erst eine höhere Misserfolgsquote, z. B. acht fehlgeschlagene Einzelprüfungen (sogenannte Malus-Punkte), rechtlich abschließende Folgen zeitigen soll (ausführlich zum Für und Wider dieser Forderungen Wex, 2002: 19 ff.).

**... vollwertige
Prüfungsleistung ?**

**Aufteilung von Modulen
in Kategorien**

Allen diesen Forderungen gemeinsam ist eine Aufteilung von Modulen in Kategorien wie „am Anfang noch nicht so wichtig“ oder „noch nicht aussagekräftig und angemessen für das Studium“. Für eine derartige Gewichtung lassen sich keine rechtsstaatlichen oder systembedingten Voraussetzungen finden. Auch die Module der ersten Semester sind „echte“ und müssen ernst genommen werden, erst recht die Anmeldung zu einer Lehrveranstaltung (Prüfung). Sollen die behaupteten strengen Folgen einer nicht bestanden Modulprüfung gemildert werden, so bietet sich ohne Mühe das Korrektiv an, die Module nur mit geringen oder gar keinen Leistungspunkten zu versehen. Beide Ziele aber in einem Akt verbinden zu wollen, stellt das System des gestuften Studiensystems vor die unlösbare Aufgabe: eine vollwertige Prüfungsleistung abzuverlangen, die aber in Wirklichkeit nicht vollwertig geprüft wird.

3. Die Prüfung zum Master

**Bachelorabschluss
ist Regelabschluss**

Eine der Grundannahmen im gestuften Studiensystem fußt auf der Einschätzung, dass für die Mehrzahl der Studierenden der Bachelorabschluss als erster berufsqualifizierender Abschluss der Regelabschluss darstellt. Ein kleinerer Teil erstrebe einen weiteren, berufsqualifizierenden Abschluss an, den Master. Weder über das Verhältnis dieser Aufteilung noch über die konkreten Zulassungsvoraussetzungen zu diesem zweiten Abschluss liegen verbindliche Regelungen vor. Die KMK spricht nur allgemein vom „Regelabschluss“ für die Studierenden, die spezifischen Zugangsvoraussetzungen zum Master seien zu betonen (Beschluss vom 10. 10. 2003). In jüngster Zeit hat das Land Nordrhein-Westfalen eine Art Quotierung vorgesehen: 20 % des Lehrangebotes an Universitäten könnten für das konsekutive Masterstudium verwendet werden, etwa 50 % für Weiterbildungsstudiengänge/Master (Erlass des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung vom 16. 2. 2005 – Az.: 211). Diese Aufteilung will das Ministerium lediglich als „Reservierung“ verstanden wissen, bedingt durch die kapazitären Engpässe (Pressemitteilung des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 31. 3. 2005).

Die Ausgestaltung dieser Grundannahmen prägt das Prüfungsverfahren zum Master in den wesentlichen Zügen in der Profilgebung, in den Zulassungsvoraussetzungen und in den Abschlussbezeichnungen. Auf diese Eigenständigkeiten soll daher im Folgenden eingegangen werden. Die rechtlichen und verfahrensmäßigen Bemerkungen zur Bachelorprüfung gelten grundsätzlich auch für die Masterprüfung, so dass auf die dortigen Ausführungen zum Leistungspunktsystem, zu der Modularisierung, zur Anmeldung zur Prüfung, zu den Bewertungsgrundsätzen und den Wiederholungsregelungen verwiesen werden kann.

3.1 Das Profil des Masterstudienganges

Ein Mastergrad kann nach geltender deutscher Rechtslage nur erworben werden, wenn ein weiterer, berufsqualifizierender Abschluss erstrebt wird (§ 19 Abs. 3 Satz 1 HRG).

Höhere oder andere Qualifikation

Damit ist vorgegeben, dass mit dem zweiten Abschluss eine höhere oder andere, in jedem Fall eine vom ersten Abschluss unterschiedene Qualifikation zu erreichen ist. Weitere Konsequenz ist, dass das Qualifikationsprofil des Masters zu bestimmen ist, die Differenzierung zum Bachelorprofil herausgearbeitet werden muss und zugleich die Frage zu beantworten ist, welcher Wissens- und Kompetenzerwerb zu prüfen ist.

Die KMK hatte ursprünglich die Differenzierung für den Bachelor und den Master nach stärker anwendungs- oder theorieorientierten Studiengängen ausgerichtet (Beschluss vom 14. 12. 2001). Seit dem Beschluss vom 10. 10. 2003 werden die Differenzierungen nur noch auf der Masterebene für erforderlich, aber auch für notwendig gehalten, wenn die Akkreditierung erfolgen soll. Der Akkreditierungsrat hat am 1./2. 4. 2004 Deskriptoren für die Zuordnung der Profile „forschungsorientiert“ und „anwendungsorientiert“ formuliert (Abdruck im HRK-Bologna-Reader 2004: 34 ff.). Unter Einbeziehung der im europäischen Tuning Project gewonnenen Erkenntnisse sowie der so genannten Dublin-Descriptors, die im Joint Quality Initiative-Netzwerk entwickelt worden waren, hat die KMK einen „Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse“ formuliert. In dem Beschluss vom 21. 4. 2005 ist der Versuch unternommen worden, systematisch, aber allgemein, Qualifikationen zu beschreiben im Hinblick auf Arbeitsbelastung, Niveau, Lernergebnisse, Kompetenzen und Profile.



Buch-Tipp

Der am häufigsten nachgefragte Mastergrad ist der des Master of Business Administration (MBA). Weltweit werden etwa 5000 verschiedene Programme angeboten, in Deutschland etwa 80. Informativ der Studienführer von Giesen, Birgit / Balster, Eva: Das MBA-Studium, 2005, 432 S.

Was folgt daraus für das Prüfungswesen?

Der Qualifikationsrahmen soll die Beurteilung der Studienprogramme anhand der Qualifikationen ermöglichen, die der Absolvent nach einem erfolgreich absolvierten Abschluss erworben haben soll (Umorientierung von Input- zu Output-Orientierung). Konkret müsste also im Prüfungsergebnis festgestellt werden, ob der Kandidat auf der Masterebene die im KMK-Beschluss formulierten Nachweise bei der Wissensverbreiterung, der Wissensvertiefung, des Erwerbs instrumentaler und systematischer Kompetenzen sowie kommunikativer Kompetenzen erbracht hat.

Qualifikationsrahmen

**Qualifikationsrahmen:
allgemein gehaltene
Kriterien**

Angesichts der doch sehr allgemein gehaltenen Kriterien mag bezweifelt werden, ob dieser Anspruch prüfungs- und praxistauglich umgesetzt werden kann. Entscheidend dürfte letztlich doch die konkrete Modulbeschreibung und das dort festgehaltene Qualifikationsziel sein. Die Auswirkungen einer auch noch so prägnant formulierten Profilschärfe auf das Prüfungswesen müssen derzeit eher verhalten oder relativierend beurteilt werden.

**3.2 Die besonderen Zulassungsvoraussetzungen
zum Masterstudium**

Wie bei dem Bachelorstudium wird bei der Zulassung zu einem Masterstudium in persönliche, allgemeine und fachbezogene Voraussetzungen unterschieden.

KMK Vorgabe

Die KMK verlangt, das Studium im Masterstudiengang „soll“ von weiteren, besonderen Zugangsvoraussetzungen abhängig gemacht werden, siehe Beschluss vom 10. 10. 2003. Über die Ausgestaltung und (rechtliche) Zulässigkeit derartiger Voraussetzungen besteht derzeit eine gewisse Unsicherheit.

Objektive Zulassungsvoraussetzungen

Als objektive Zulassungsvoraussetzungen werden etwa genannt:

- die Festlegung einer Quote,
- ein vorausgesetztes ausreichendes Lehrangebot oder
- ein bestimmter Ausländeranteil (hierzu ausführlich Wex, 2005: 107 ff.).

Diese wären nach der vom Bundesverfassungsgericht im so genannten Apotheker-Urteil entwickelten Stufentheorie nur zulässig, wenn sie ausnahmsweise zur Abklärung nachweisbarer oder höchst wahrscheinlich schwerer Gefahren für ein überragend wichtiges Gemeinschaftsgut errichtet werden.

Subjektive Zulassungsbeschränkungen

Als subjektive Zulassungsbeschränkungen kommen namentlich in Betracht:

- die Qualität des ersten Abschlusses,
- eine besondere Eignung für das Masterstudium,
- Berufserfahrung,
- Auslandsaufenthalte,
- Sprachkenntnisse usw.

Sie wären nach der Stufentheorie gerechtfertigt, wenn durch sie ein wichtiges Gemeinschaftsgut geschützt werden soll.

Die Zulässigkeit dieser Beschränkungen muss den Erörterungen der Einzelfälle überlassen bleiben. Erheblicher Klärungsbedarf besteht vor allem für die konsekutiven Masterstudiengänge, mit denen ein Studium fachlich fortgeführt, vertieft oder erweitert wird. Kann ein Beruf – wie beispielsweise der des Ingenieurs, des Architekten oder des Lehrers – in zwei qualifizierende Abschlüsse geteilt werden oder existiert in Wirklichkeit nur eine Berufsqualifizierung (Berufsbild)? Die berufsständischen Vertreter sind in den genannten Fällen mehrheitlich skeptisch eingestellt; wahrscheinlicher ist auch hier eine gerichtliche Klärung als eine Konsensbildung.

**Beschränkungen
klärungsbedürftig**

4. Die akademischen Grade Bachelor und Master

Die Einführung eines Systems leicht verständlicher und vergleichbarer Abschlüsse ist eine der zentralen und an erster Stelle formulierten Absichten aus der Bologna-Erklärung (1999).

Bologna-Erklärung

In dem Berlin-Kommuniqué (2003) hatten sich die europäischen Bildungsminister verpflichtet, einen Rahmen vergleichbarer kompatibler Hochschulabschlüsse für ihre Hochschulsysteme zu entwickeln.

Die Umsetzung dieser europäischen Vorstellungen, konkret, die Schaffung neuer Graduierungsregelungen, ist für das deutsche Hochschulsystem nicht ohne tief greifende Veränderungen zu vollziehen.

Nach der gesetzlichen Ermächtigung können die Hochschulen aufgrund von Prüfungen für den ersten berufsqualifizierenden Abschluss den Bachelorgrad, für den zweiten den Mastergrad verleihen (§ 19 Abs. 2 und Abs. 3 HRG). Damit wird das bisherige Grundprinzip – ein berufsqualifizierender Studiengang, Graduierung: ein einheitlicher Diplomgrad – aufgehoben. Zwar sieht die gesetzliche Neufassung die Übernahme der neuen Studiengänge aus dem Erprobungsstadium in das Regelangebot der Hochschulen nur als Option vor. Rechtlich und vor allem faktisch entwickelt sich jedoch mit dem Anwachsen der neuen berufsqualifizierenden Abschlüsse Bachelor und Master auch ein zweifaches Graduierungssystem.

**Bisherige Grundprinzip
aufgehoben**

Die anfängliche Abgrenzung nach stärker theorieorientierten und stärker anwendungsorientierten Studiengängen und folgend die Bezeichnung von Graden hat die KMK mit Beschluss vom 10. 10. 2003 aufgehoben. Die Herausarbeitung nach Profiltypen, auch im Unterschied zu den Fachhochschulen, unterliegt selbst Abgrenzungsschwierigkeiten. Ausführliche Auskünfte über das Profil liefert ohnehin verlässlich das diploma supplement.

**Information durch
diploma supplement**

Die KMK fordert ein, bei der Gradbezeichnung (nur) die folgenden Bezeichnungen zu verwenden:

Geforderte Gradbezeichnungen

Fächergruppen	Abschlussbezeichnungen
<ul style="list-style-type: none"> - Sprach- und Kulturwissenschaften - Sport, Sportwissenschaft - Sozialwissenschaft - Kulturwissenschaft 	<ul style="list-style-type: none"> - Bachelor of Arts (B. A.) - Master of Arts (M. A.)
<ul style="list-style-type: none"> - Mathematik - Naturwissenschaften - Medizin - Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften 	<ul style="list-style-type: none"> - Bachelor of Science (B. Sc.) - Master of Science (M. Sc.)
<ul style="list-style-type: none"> - Ingenieurwissenschaften 	<ul style="list-style-type: none"> - Bachelor of Science (B. Sc.) - Master of Science (M. Sc.) <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bachelor of Engineering (B. Eng.) - Master of Engineering (M. Eng.)
<ul style="list-style-type: none"> - Wirtschaftswissenschaften nach der inhaltlichen Ausrichtung des Studiengangs 	<ul style="list-style-type: none"> - Bachelor of Arts (B. A.) - Master of arts (M. A.)
<ul style="list-style-type: none"> - Rechtswissenschaften 	<ul style="list-style-type: none"> - Bachelor of Laws (LL. B) - Master of Laws (LL. M)

Handout H 1.2-3 Akademische Bachelor- und konsekutive Mastergrade

Quelle: KMK-Beschluss vom 10. 10. 2003, Ländergemeinsame Strukturvorgaben.

Für Weiterbildungsstudiengänge und nichtkonsekutive Masterstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen (z. B. MBA).

Überschneidungen unvermeidbar, Abgrenzungen erforderlich

Im Zuge der Umstellung eines Graduierungssystems sind Überschneidungen unvermeidbar, Abgrenzungen aber auch erforderlich. Die KMK hat klargestellt, dass Bachelor- und Mastergrade eigenständige Grade sind, mit der Folge, dass diese nicht zugleich mit dem Abschlussgrad eines herkömmlichen Diplom- oder Magisterstudiengangs verliehen werden können. Der Bachelorabschluss verleihe grundsätzlich dieselben Berechtigungen wie Diplomabschlüsse an Fachhochschulen (KMK-Beschluss vom 10. 10. 2003).

Gerade auf dem zuletzt angesprochenen Feld der Wertigkeit von Abschlüssen im Universitätsbereich in Verhältnis zu den Fachhochschulen dürften die Abklärungen noch nicht zufriedenstellend gelungen sein. Neuerdings hat die KMK sogar den Berufsakademien das Recht zuerkannt, die Abschlussbezeichnung „Bachelor“ zu verleihen (KMK-Beschluss vom 15. 10. 2004). Die Frage der Gleichwertigkeit und Akzeptanz der neuen Studienabschlüsse stellt sich nach Auffassung nationaler wie internationaler Beobachter daher derzeit auch als ein laufendes Entwicklungsprogramm dar.

Wertigkeit von Abschlüssen

Aktuell hat die KMK, im Zusammenwirken mit der HRK und dem BMBF, den Versuch unternommen, einen Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse zu entwickeln (Beschluss vom 21. 4. 2005). Danach werden auf der ersten Stufe (Bachelorebene) die Hochschulgrade B. A., B. Sc., B. Eng., B. F. A., B. Mus, LLB, Diplom (FH) eingeführt, auf der zweiten Stufe (Masterebene) M. A., M. Sc., M. Eng., M. F. A., M. Mus., LLM etc., Diplom (Univ.), Magister und weiterbildende Master.

Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse

Ob mit diesen Einteilungen das Ziel erreicht werden kann, europäorientiert einen Rahmen zu schaffen, der die Gleichwertigkeit entsprechender Studienabschlüsse gewährleistet, lässt sich derzeit nur fragend kommentieren. Ungeklärt, aber entscheidend wird sein, ob die formal gleichförmigen Graduierungen auch entsprechende Inhalte aufweisen. Die unterschiedlichen Ausbildungssysteme im europäischen Raum lassen hier eher nicht unerhebliche Abstimmungsprobleme vermuten. Für die europäischen Bildungsakteure sollte es wünschenswerterweise nur eine vorübergehende Herausforderung bedeuten, leicht verständliche und vergleichbare Hochschulabschlüsse im Sinne des Bologna-Prozesses zu gestalten.

Ausblick

Literatur

- [1] Zum Thema des Bologna-Prozesses, namentlich zu den Materialien und einer Link-Sammlung informiert die aktuelle Service-Stelle Bologna: www.hrk-bologna.de.
- [2] Über die relevanten historischen, bildungspolitischen und rechtlichen Entwicklungen unterrichtet das Handbuch von Wex, Peter: Bachelor und Master, Die Grundlagen des neuen Studiensystems in Deutschland, 2005. Hier findet sich auch eine umfangreiche und aktuelle Literaturliste.
- [3] Das Prüfungsrecht und das Prüfungsverfahren wird dokumentiert von Niehues, Norbert: Prüfungsrecht, 2004 sowie von Zimmerling, Wolfgang; Brehm, Robert: Prüfungsrecht, 2001.
- [4] Die Anforderungen und Veränderungen aus dem Prüfungsrecht für die Studiengänge Bachelor und Master werden aufgearbeitet von Wex, Peter: Bachelor und Master, Prüfungsrecht und Prüfungsverfahren, Neues Handbuch Hochschullehre, 2002, H 1.2.

Information zum Autor:

Peter Wex, Dr. iur., leitet die Arbeitsstelle Bildungsrecht und Hochschulentwicklung an der Freien Universität Berlin im Fach Erziehungswissenschaft. Er hat zuvor als Leitender Universitätsverwaltungsleiter an verschiedenen Universitäten die Aufgaben eines Justitiars, Personal- und Haushaltsleiters wahrgenommen. Die Lehrveranstaltungen werden auf den Gebieten des Allgemeinen und Besonderen Verwaltungsrechts wahrgenommen (Bildungsrecht, Kinder- und Jugendhilferecht, Schule, Universität). Der wissenschaftliche Schwerpunkt liegt derzeit in der Beschäftigung mit dem Bologna-Prozess. Herr Wex hat das aktuelle Gesamtwerk zu dem neuen Studiensystem Bachelor und Master verfaßt (2005).

Kontakt: wex@zedat.fu-berlin.de